

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Allgäuer Hochalpen“**

Vom 16. Januar 1992

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) und Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung.

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Der im südlichen Teil des Landkreises Oberallgäu entlang der Landesgrenze gelegene Bereich der nördlichen Kalkhochalpen wird unter der Bezeichnung „Allgäuer Hochalpen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet mit einer Größe von 20.724 ha liegt in den Gemeinden Hindelang, Oberstdorf und Sonthofen, Landkreis Oberallgäu.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der Bereiche gemäß § 5 Nr. 1 Buchstabe e sind grob umschrieben in einer Karte M 1 : 100.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Im einzelnen ergeben sich die Grenzen des Schutzgebietes und die Grenzen der Bereiche gemäß § 5 Nr. 1 Buchstabe e aus den Schutzgebietskarten M 1 : 5.000, wobei die äußere Kante des Grenzstrichs die Grenze darstellt. Die Schutzgebietskarten werden bei der Regierung von Schwaben und beim Landratsamt Oberallgäu aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen des Kartensatzes befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und den Gemeinden.
- (3) Die Schutzgebietskarten werden bei den in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Allgäuer Hochalpen“ ist es,

1. einen Teilbereich der Allgäuer Alpen wegen seiner hervorragenden Schönheit, Vielfalt, Eigenart und Ruhe in seiner Gesamtheit zu schützen;
2. die dort vorkommende große Zahl an seltenen, gefährdeten und schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, ihre Lebensgrundlagen und ihre notwendigen

Lebensräume (Biotope) im bestehenden Umfang zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten;

3. die Vielfalt und den Bestandsumfang an typischen subalpinen und alpinen Pflanzengemeinschaften wie etwa Hochstauden- und Mattenfluren, Hochgebirgsrasen sowie Schutt- und Felsspaltenfluren zu erhalten;
4. die naturbedingten Veränderungen der Oberflächengestalt dieser Gebirgslandschaft unbeeinflusst zu lassen, insbesondere die natürlichen Gewässer unverändert zu erhalten; der Wiederherstellung der fließgewässertypischen Eigendynamik ist verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden; auf durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Flächen ist eine geschlossene Vegetationsdecke zu sichern;
5. den Naturhaushalt und die Waldbestände stabil zu erhalten und die natürliche Waldverjüngung zu fördern sowie die Entwicklung von standortheimischen Bergmischwäldern zu unterstützen, wobei der Bestand an Schalenwild auf eine ökologisch tragbare Dichte zu bringen ist;
6. den Zustand dieses Teilbereichs der Allgäuer Alpen zu ermitteln, um sein Naturpotential zu bewahren und seine durch Menschen bedingten Störungen und Schäden zu heilen.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf;
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen, zu verändern;
  3. Straßen, Wege, Pfade (mit Ausnahme von Triften), Steige, Plätze oder Skiabfahrten und -wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
  4. Gewässer und ihre Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen;
  5. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
  6. Seilbahnen und Lifte zu errichten;
  7. Drainagen und Gräben anzulegen, wesentlich zu verändern oder Flächen umzubrechen;
  8. Rodungen durchzuführen, Erstaufforstungen entgegen dem Schutzzweck und sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb des umfriedeten Besitztums vorzunehmen;

9. außerhalb des umfriedeten Besitztums Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen die Aneignung von Beeren und Pilzen in geringen Mengen für den eigenen Bedarf, soweit das nach den Vorschriften des Artenschutzrechts zulässig ist;
  10. die Pflanzendecke oder den Boden mit Pflanzenbehandlungsmitteln zu beeinflussen, zu kalken oder mit anderem als organischem Dünger zu düngen; die organische Düngung ist nicht gestattet auf Feucht- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG; Gülle darf nur so ausgebracht werden, dass die Flora nicht beeinträchtigt wird;
  11. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere auf andere Weise zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen;
  12. Tiere auszusetzen oder Pflanzen außerhalb des umfriedeten Besitztums einzubringen;
  13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
  14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
  15. Gebäude oder Hütten der Alpwirtschaft und des Forstbetriebes zu anderen als land-, forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken zu benutzen; ihre gelegentliche Benutzung zur Übernachtung Dritter oder die Bewirtung Dritter im herkömmlichen Umfang auf Grund gaststättenrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts während der Alpzeit stehen dem nicht entgegen;
  16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. Feuer zu machen;
  2. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
  3. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen;
  4. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren oder Wohnwagen dort abzustellen oder abstellen zu lassen, dies gilt nicht für die nach § 5 zugelassene Nutzung;
  5. auf öffentlichen Straßen über die gegenwärtige Widmung hinaus mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dies gilt nicht für
    - a. die Zufahrt zu den ganzjährig bewohnten Siedlungen und Häusern im Rahmen des Wohnens und Wirtschaftens, der Ver- und Entsorgung,
    - b. den öffentlichen Linienverkehr zum Giebelhaus unter Beachtung des Schutzzwecks,

- c. Dienstfahrten von Behörden, Rettungs- und sonstigen Hilfsdiensten;
- 6. außerhalb von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder als Radweg gekennzeichneten Wegen mit Fahrrädern zu fahren oder außerhalb dieser Straßen oder hierfür besonders gekennzeichnete Wege zu reiten;
- 7. Volksläufe, Volksmärsche, Skicross oder vergleichbare Großveranstaltungen durchzuführen;
- 8. zu zelten oder außerhalb felsiger oder felsnaher Bereiche zu biwakieren;
- 9. zu lärmern oder außerhalb bewohnter Bereiche Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, sowie Flugmodelle zu betreiben;
- 10. mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten und zu landen, ausgenommen bleibt ihr Einsatz
  - zur Lebensrettung (einschließlich Übungsflügen),
  - zur Ver- und Entsorgung der unter § 5 Nrn. 8 und 9 genannten Hütten und Häuser, zur Holzbringung und Unterhaltung von Kraftwerksanlagen,
  - zum Transport kranker und verletzter Tiere sowie von Baumaterial und Forstpflanzen,
  - zur Wildbach- und Lawinenverbauung sowie zur Schutzwaldsanierung.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen in folgendem Umfang:
  - a. Mahd und Beweidung, letztere mit der Maßgabe, dass sie nicht im Wald stattfindet und dass alpine Rasen oberhalb der aktuellen Waldgrenze in ihrer floristischen Vielfalt erhalten bleiben,
  - b. mechanische Beseitigung der Lägerflora,
  - c. chemische Einzelpflanzenbekämpfung von Ampfer, Alpenkreuzkraut, Germer, Rossmintze und Pestwurz, nicht dagegen Hochstauden in Gewässernähe und an Steilhängen, chemische Flächenbekämpfung der Lägerflora nur mit Zustimmung des Landratsamtes, welches die landwirtschaftliche Fachbehörde beteiligt, die etwaige nachfolgende standortgerechte Grünlandeinsaat ist gestattet,
  - d. mechanisches Schwenden von Gehölzen, soweit sie nicht in Tobeln und an Steilhängen wachsen, zur Erhaltung bestehender Weideflächen ständig beschlagener Alpen,

- e. e ) Ausbringung von Kalk sowie Düngung mit Phosphat- und Kalidünger in den in der Schutzgebietskarte besonders gekennzeichneten Bereichen,
  - f. Unterhaltung von Entwässerungsanlagen zur Erhaltung der ausgeübten Grünlandnutzung nur mit Zustimmung des Landratsamtes,
  - g. Anmachen von Feuer;
1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Maßgaben:
- a. im Schutzwald mit dem Ziel, die vorhandenen naturnahen Wald- und waldähnlichen Bestände in ihrer Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder sie einer Bestockung zuzuführen, die den natürlichen heimischen Waldgesellschaften entspricht, sowie Umwandlungen von nicht naturnahen Waldbeständen in Mischwaldbestände mit standortheimischen Baumarten zu fördern,
  - b. im übrigen Wald ohne Einschränkungen, jedoch ist der Staatswald auch im Sinne des Schutzzwecks vorbildlich zu bewirtschaften,
  - c. im gesamten Wald sind zulässig
    - Anwendung von Wildverbiss- oder Schälschutzmitteln,
    - einzelpflanzenweise Startdüngung,
    - mit Zustimmung des Landratsamtes die Anwendung von forstlichen Bekämpfungsmitteln bei drohender Massenvermehrung von Schadinsekten,
    - mit Zustimmung des Landratsamtes technische Maßnahmen der Forstämter und des Wasserwirtschaftsamts gegen schädliche Schneebewegungen zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes,
    - vorübergehende Aufstellung von Anlagen zur Holzbringung,
    - Anmachen von Feuer;
3. wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit folgenden Maßgaben:
- a. technische Gewässeraufsicht,
  - b. Gewässerunterhaltung an Wildbächen einschließlich ihrer Einzugsgebiete und Unterhaltung von Lawinenschutzbauwerken durch das Wasserwirtschaftsamts im gesetzlich zulässigen Umfang,
  - c. beeinträchtigen die unter b) genannten Maßnahmen das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt erheblich, bedürfen sie des Einvernehmens des Landratsamts, dieses Einvernehmens bedürfen auch alle übrigen Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern,
  - d. Gewässerausbau und der Bau von Lawinenschutzbauwerken sowie ingenieurbioologische und technische Maßnahmen in Wildbacheinzugsgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Erschließungen nur im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben;

4. das Aufstellen von Weidezäunen und unauffälligen Tränken sowie das Verlegen von Wasserleitungen; soweit Quelfassungen neu hergestellt und unterirdische Wasserleitungen unter Maschineneinsatz verlegt werden, bedarf es der Zustimmung des Landratsamtes;
5. Sofortmaßnahmen zur Freilegung von Wegen und Gewässern im Bereich frischer Muren mit Materialablagerung im unmittelbaren Nahbereich; sofern Muren abgetragen werden, bedarf ihre Endablagerung im Naturschutzgebiet der Zustimmung des Landratsamtes;
6. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserver- und -entsorgungs-, Energieversorgungs-, Energieerzeugungs- und Fernmeldeanlagen;
7. Erweiterung des Schreckseekraftwerks durch das Kraftwerk Oberstufe und durch eine Druckrohrleitung vom Schrecksee zum Kraftwerk Oberstufe;
8. die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Instandsetzung und Ersatzbauten im bisherigen Umfang am bisherigen Ort sowie naturverträgliche Erweiterungen, wenn sie im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude angemessen sind, von Fiderepaß-Hütte, Mindelheimer Hütte, Rappensee-Hütte, Enzian-Hütte unter dem Linkerskopf, Waltenberger Haus, Kemptener Hütte, Oytalhaus, Prinz-Luitpold-Haus, Giebelhaus, Schwarzenberghütte, Willersalpe, Käseralpe, Unter Gutenalpe, Breitengehrenalpe, Buchenrainalpe, Engeratsgundalpe, Gebäuden in Gerstruben und im Traufbachtal;
9. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung alp- und forstwirtschaftlich genutzter Gebäude sowie Ersatzbauten im bisherigen Umfang; Neubauten bedürfen des Einvernehmens der Regierung von Schwaben;
10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Straßen, Wege, Steige, Skiabfahrten und -wege, Loipentrassen und Plätze; maschinell hergestellte Loipen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt auf neuen Trassen angelegt werden; die Neuanlage und wesentliche Änderung land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie die dazu erforderliche Materialgewinnung bedürfen der Zustimmung der Regierung von Schwaben; die Materialentnahme bis zu 200 m<sup>3</sup> zu deren Unterhaltung bedarf der Zustimmung des Landratsamtes;
11. Neubau des Fußwanderweges von Hinterstein zum Giebelhaus im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben;
12. der Betrieb und die Unterhaltung bestehender Materialseilbahnen sowie die Errichtung und der Betrieb einer Sesselbahn vom vorderen zum hinteren Skigebiet am Fellhorn unter Überspannung des Scheidtobels nach Maßgabe einer etwaigen positiven landesplanerischen Beurteilung;
13. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit folgenden Maßgaben:
  - a. Schneehase, Raufußhühner, Greifvögel, Graureiher, Kolkrabe dürfen nicht bejagt werden,
  - b. Murmeltiere dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes bejagt werden,
  - c. bei der Abschussplanung für Schalenwild ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen,

- d. Schlagfallen dürfen nicht eingesetzt werden;
14. die recht- und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes, ausgenommen bleibt der Besatz mit nicht standortheimischen Fisch-, Muschel- und Krebstierarten;
  15. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Schutzwürdigkeit des Gebiets mit Zustimmung des Landratsamtes;
  16. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Forst- und Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, soweit vom Landratsamt oder von Fachbehörden zugelassen.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung gemäß Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.
- (2) Soweit diese Verordnung bestimmte Vorhaben vom Einvernehmen oder der Zustimmung der Regierung von Schwaben oder des Landratsamtes Oberallgäu abhängig macht, haben diese die Notwendigkeit des Vorhabens und die Nachhaltigkeit des Eingriffs gegen den Schutzzweck abzuwägen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen auf Grund dieser Verordnung nicht einhält.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft. Die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Retterschwanger Tal mit Daumen“ vom 3. März 1964 (BayRS 791-3-47-U) und „Bärgründle, Oytal mit Höfats“ vom 28. August 1970 ~BayRS 791-3-68-U) treten am gleichen Tag außer Kraft.

Augsburg, den 16. Januar 1992

Regierung von Schwaben

Dörr  
Regierungspräsident